

Was können Sie erwarten?

Sie sitzen mit der Schiedsfrau/dem Schiedsmann (Schiedspersonen) am Tisch und klären in ruhiger Atmosphäre ihr Problem. Dabei wird Ihnen geholfen. Die Schiedspersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und haben einen Eid geleistet, der sie verpflichtet, unparteiisch tätig zu sein.

Sie kennen die Schlagworte zur Kennzeichnung der Lage der Justiz, wie z.B. „Richtermangel“, „überlange Verfahrensdauer“ und „knappe Ressource Recht“.

Bei den Schiedspersonen ist ein Schlichtungsversuch ...

- schnell bearbeitet, auch außerhalb der sonst üblichen Arbeitszeiten, und spart dadurch Zeit und Nerven,
- kostengünstig,
- und – da bei der Schiedsperson keine Partei „gewinnt“ oder „verliert“ – ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass der Frieden von Dauer ist.

Nachweislich hat die Institution der Schiedsmänner und Schiedsfrauen in den strafrechtlichen Privatklageverfahren, aber auch bei Zivilsachen zu einer

erheblichen Entlastung der Justiz geführt.

Über die zuständige Schiedsperson erteilt Ihnen das örtliche Amtsgericht, die Gemeinde- oder Stadtverwaltung oder die Polizei Auskunft.

In Schleswig-Holstein gibt es vier Bezirksvereinigungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen.

Ihre Ansprechpersonen:

Schiedsmann

Horst Kalisch
Gemeinde Großhansdorf
Barkholt 64
22927 Großhansdorf

Tel: 04102-23 60 22

stellvertr. Schiedsmann
Gunter Nuppenau



Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen
(BDS)

Vorgerichtliche Streit-
schlichtung durch Schieds-
männer in der

**Gemeinde
Großhansdorf**

Was bieten wir?

Wir arbeiten unparteiisch, sehr kostengünstig und bürgernah durch gewählte, geschulte und ehrenamtlich tätige Frauen und Männer in Ihrer Nachbarschaft, die zudem einer ständigen Aufsicht und Qualitätskontrolle durch die Direktorinnen oder Direktoren der Amtsgerichte unterliegen.

Ziel jedes Schlichtungsverfahrens ist es, einen Vergleich zu schließen, d.h. einen Konflikt in Zusammenarbeit mit den Parteien so zu lösen, dass ein möglichst großes Einvernehmen erzielt und damit ein Gerichtsverfahren vermieden wird.

Ein in einem Schlichtungsverfahren erreichter Vergleich verschafft Ihnen einen auf 30 Jahre vollstreckbaren Titel hinsichtlich der Verpflichtungen, die die Parteien übernommen haben.

Unsere Institution hat sich in Schleswig-Holstein seit 1879 bewährt!

Weitere Informationen im Internet:

<http://www.luebeck.bdsev.de>

Aufgaben der Schiedspersonen

Die von den Gemeinde- oder Stadtvertretungen gewählten Schiedspersonen üben ihre Aufgabe bei bestimmten strafrechtlichen Delikten und zivilrechtlichen Streitigkeiten aus.

Obligatorisch* ist der Schlichtungsversuch bei

... strafrechtlichen Privatklageverfahren wie:

- Beleidigung,
- Körperverletzung,
- Sachbeschädigung,
- Hausfriedensbruch,
- Bedrohung und
- Verletzung des Briefgeheimnisses;

... Streitigkeiten über Ansprüche nach Abschnitt 3 des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes und

... zivilrechtlichen Streitigkeiten wie:

- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Einwirken auf das Grundstück durch Gase, Dämpfe usw. (§ 906 BGB), Überhang (§ 910 BGB), Hinüberfall (§ 911 BGB), Grenzbaum (§ 923 BGB);

- Streitigkeiten wegen der im Nachbarschaftsgesetz/SH geregelten Nachbarrechte, sofern es sich nicht um Einwirkungen von einem gewerblichen Betrieb handelt.
- Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

*) Erst wenn bei einer Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen und dies misslungen ist, ist eine Klage bei Gericht zulässig.

Was kostet das?

Die Schiedsfrauen und Schiedsmänner arbeiten ehrenamtlich.

Die rechtsuchenden Bürger haben daher geringe Verfahrens- und Sachkosten zu tragen. Es wird eine Gebühr von 20 bis 75 Euro erhoben. Kommt ein Vergleich zustande, ist eine zusätzliche Gebühr von 20 Euro zu zahlen. Daneben sind die Auslagen der Schiedsperson zu erstatten, z.B. Porto, Schreibauslagen, Fotokopien, Telefon- und Fahrtkosten, etc.